Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7080

09. 05. 90

Sachgebiet 923

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch das Europäische Parlament
— Drucksache 11/4982 —

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über den zulässigen Blutalkoholgehalt von Kraftfahrern

A. Problem

Das Europäische Parlament schlägt vor, ab 1. Januar 1991 die 0,5 Promille-Grenze für Alkohol im Straßenverkehr einzuführen.

B. Lösung

Ablehnung, weil der EWG-Vertrag keine Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß von Verhaltensvorschriften im Straßenverkehr enthält.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Entfallen

D. Kosten

Entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den in Drucksache 11/4982 enthaltenen Vorschlag abzulehnen.

Bonn, den 25. April 1990

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Jobst	**Börnsen (Bönstrup)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Börnsen (Bönstrup)

Die in Drucksache 11/4982 enthaltene Entschließung des Europäischen Parlaments wurde durch Drucksache 11/5145 Nr. 1.10 vom 7. September 1989 dem Verkehrsausschuß federführend sowie dem Innenausschuß und dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 25. April 1990 behandelt.

I. Ziele und Inhalt der Vorlage

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gilt allgemein die 0,8 Promille-Grenze für den zulässigen Blutalkoholgehalt von Kraftfahrern. Lediglich in den Niederlanden und in Portugal gilt die 0,5 Promille-Grenze; in der Bundesrepublik Deutschland ist eine Bestrafung bereits ab 0,3 Promille möglich, wenn zusätzlich Anzeichen für Fahruntüchtigkeit festgestellt werden.

Die EG-Kommission möchte die EG-Mitgliedstaaten dazu verpflichten, allgemein die 0,5 Promille-Grenze einzuführen. Das Europäische Parlament hat in der zur Beratung anstehenden Entschließung diesem Vorschlag zugestimmt mit der Maßgabe, daß als Einführungstermin bereits der 1. Januar 1991 vorgesehen werden soll.

II. Verlauf der Ausschußberatungen

Der Ausschuß für Verkehr stellt in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Rechtsausschuß fest, daß der EWG-Vertrag keine Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß von Verhaltensvorschriften im Straßenverkehr enthält. Der entsprechende Richtlinienvorschlag der EG-Kommission muß daher nach seiner Ansicht abgelehnt werden. Dasselbe gilt für die Entschließung des Europäischen Parlaments.

Die Vertreter der Fraktion der SPD haben betont, daß sie durchaus die Einführung der 0,5 Promille-Grenze aus Sachgründen befürworten, jedoch sehen auch sie im EWG-Vertrag keine Grundlage für entsprechendes EG-Recht. Die Vertreter der Fraktion DIE GRÜNEN wünschen ein Votum zugunsten der 0,5 Promille-Grenze auf nationaler Basis.

III. Ausschußbeschluß

Der Verkehrsausschuß empfiehlt Ablehnung der Vorlage bei zahlreichen Stimmenthaltungen und gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN. Der mitberatende Innenausschuß hat die Unterrichtung durch das Europäische Parlament zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bonn, den 25. April 1990

Börnsen (Bönstrup)
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333